

Sparte HANDEL

Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der geltenden Fassung (Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Steiermark vom 22.11.2018)

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs 2 GewO. 1994 i.d.g.F. ohne fachliche Beschränkung in jenem Gremium (in jenen Gremien) zu dem (denen) sie vom Obmann der Sparte Handel in Anwendung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 5.11.2018 zugeordnet wurden, gegeben.
2. Für weitere Gewerbeberechtigungen, welche nicht unter das Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO.1994 i.d.g.F. fallen, ist die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
3. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
4. Diese Regelung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
5. Übergangsbestimmung: Für die Grundumlagenpflicht für Zeiträume vor dem 1.1.2019 sind die bisher geltenden Bestimmungen (Beschlüsse vom 19.9.1997 und vom 3.10.1997) weiter anzuwenden.